

Jahrgang 50/2023

Donnerstag, den 06.04.2023

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|------|
| 65. | Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kreisstadt Bergheim
Hier: im Bereich der Innenstadt am 16. April 2023 | 2-3 |
| 66. | Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kreisstadt Bergheim
Hier: im Stadtteil Zieverich am 23. April 2023 | 4-5 |
| 67. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Bau GB | 6-11 |

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 16. April 2023 im Zusammenhang mit dem „Fischmarkt mit der Gilde der Marktschreier“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

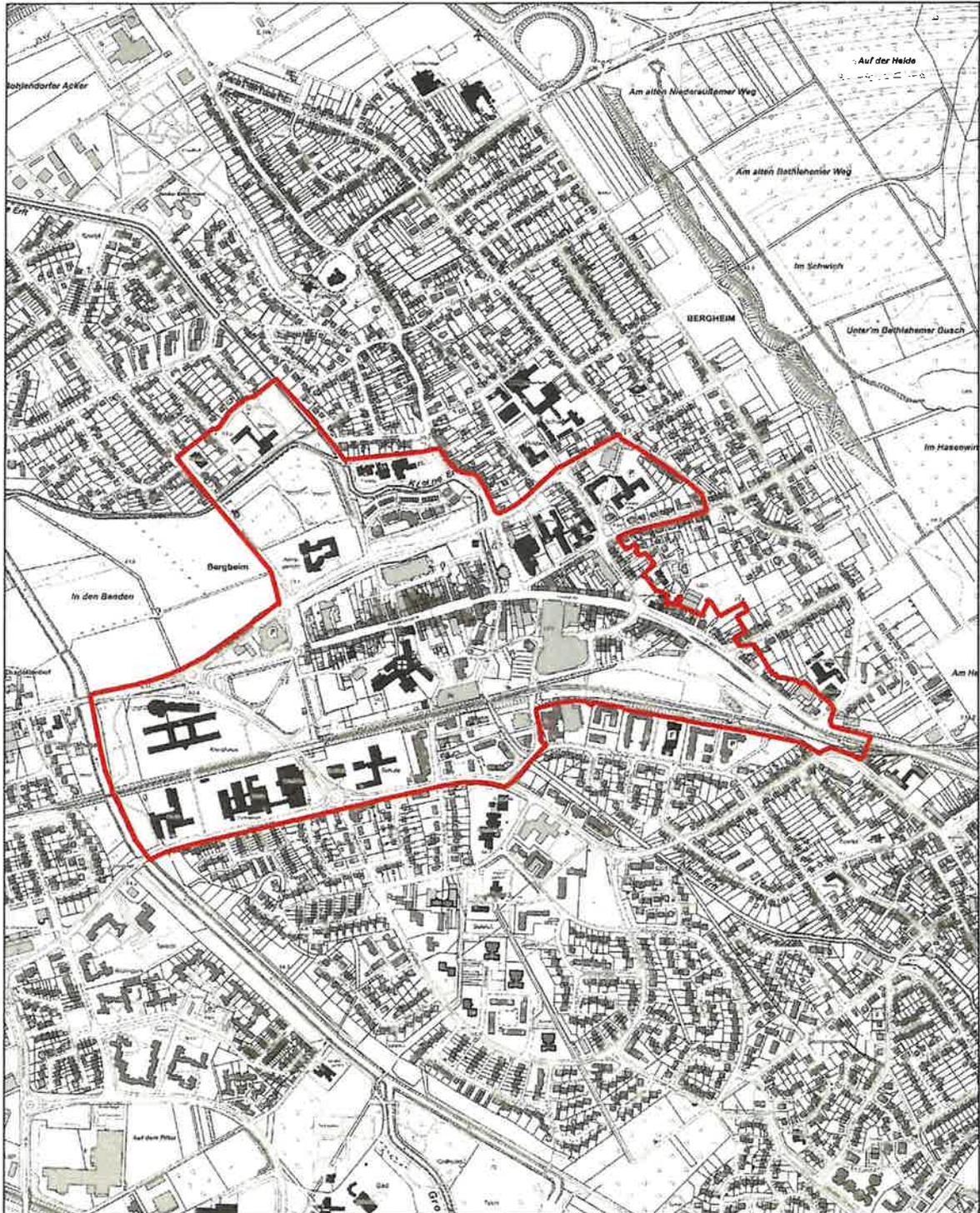
Bergheim, den 30.03.2023

Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


 Volker Mießeler – Bürgermeister

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



Abteilung 6.1 Planung und Umwelt

N



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadtumbaugebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 23. April 2023 im Zusammenhang mit der „Auto-Motor-Schau“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LOG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 30.03.2023

Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


 Volker Mießler – Bürgermeister

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:



Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am nordöstlichen Rand des Stadtteils Rheidt-Hüchelhoven geschaffen werden.

Zum o.g. Bebauungsplan sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information / Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gewerbelärm (landwirtschaftliche Nutzung) ▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gerüche (Regenklärbecken, Fischzucht, landwirtschaftliche Nutzung) ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Verkehrsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Schalltechnische Untersuchung ▪ Geruchstechnische Stellungnahme ▪ Verkehrsgutachten
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu den planbedingten Auswirkungen, insbesondere zu Baugrund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Gutachten zur Tragfähigkeit und Durchführung von Sickerversuchen, Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf Nichtansprüche zur Übernahme von aktiven/passiven Lärmschutzmaßnahmen ▪ Hinweise zur Erschließung über die L 213 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf Kampfmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) ▪ Umweltbericht
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisierung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (UNB, Landwirtschaftskammer)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren (Haussperling, Fledermaus und Haselmaus) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzprüfung ▪ Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (UNB) ▪ Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu geologischen-hydrogeologischen Verhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutachten zur Tragfähigkeit und Durchführung von Sickersversuchen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen vorhandenen Kampfmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu humosen Böden, geringe Tragfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (RWE Power AG)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung Tennenbelag Sportplatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutachten zur Untersuchung des Oberflächenmaterials im Hinblick auf mögliche Entsorgung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Bodenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung Rhein-Erft-Kreis ▪ Umweltbericht ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Inanspruchnahme von Fläche und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Umweltbericht ▪ Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zur Kompensationsbedarf bei landwirtschaftlicher Flächen, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung, Landwirtschaftskammer ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Umweltbericht ▪ Begründung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserabsenkung ▪ Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigungen/ Abwasserentsorgung ▪ EG-Wasserrahmenrichtlinie / Ausgleichsmaßnahmen ▪ Gewässerschutz/Hochwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezirksregierung Arnsberg ▪ Bezirksregierung Köln ▪ Erftverband ▪ Rhein-Erft-Kreis
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zur geplanten Entwässerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Entwässerungskonzept (Gutachten) ▪ Erschließungsplanung (Entwurf)
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Beeinträchtigung der lokalklimatischen Bestandssituation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Geruchsbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geruchstechnische Stellungnahme
Landschaft, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Kulturgütern (Bodendenkmal, Baudenkmal) im Umfeld des Plangebietes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu bestehenden Versorgungsleitungen, techn. Infrastruktur im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung: Westnetz, Telekom

Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind besondere Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht vorhanden ▪ Unter Beachtung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges der Umweltschutzgüter. 	Umweltbericht
--	---	---------------

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen. Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 4, Flurstücke 440 und 441 (tlw.), 503 (tlw.), Gesamtgröße 6.736 m² (siehe Anlageplan Nr. 2)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 2, Flurstück 133, Gesamtgröße 3.346 m (siehe Anlageplan Nr. 3)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 9, Flurstück 19/1, Gesamtgröße 3.239 m² (siehe Anlageplan Nr. 4)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 22, Flurstück 2 (tlw.), Gesamtgröße 56.625 m², davon 3.689 m² (siehe Anlageplan Nr. 5)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Fachbeiträge/Gutachten) liegt in der Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethleheimer Straße 9-11, 50126 Bergheim

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung am Freitag, 19.05.2023, geschlossen bleibt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>
(www.bergheim.de >Stadtentwicklung-Stadtplanung>aktuelle öffentliche Beteiligungen)

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 – Stadtplanung, Bethleheimer Straße 9-11, 50126 Bergheim, stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ gleichzeitig der Entwurf der Gestaltungssatzung gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Bereich dieses Bebauungsplanes ausliegt.

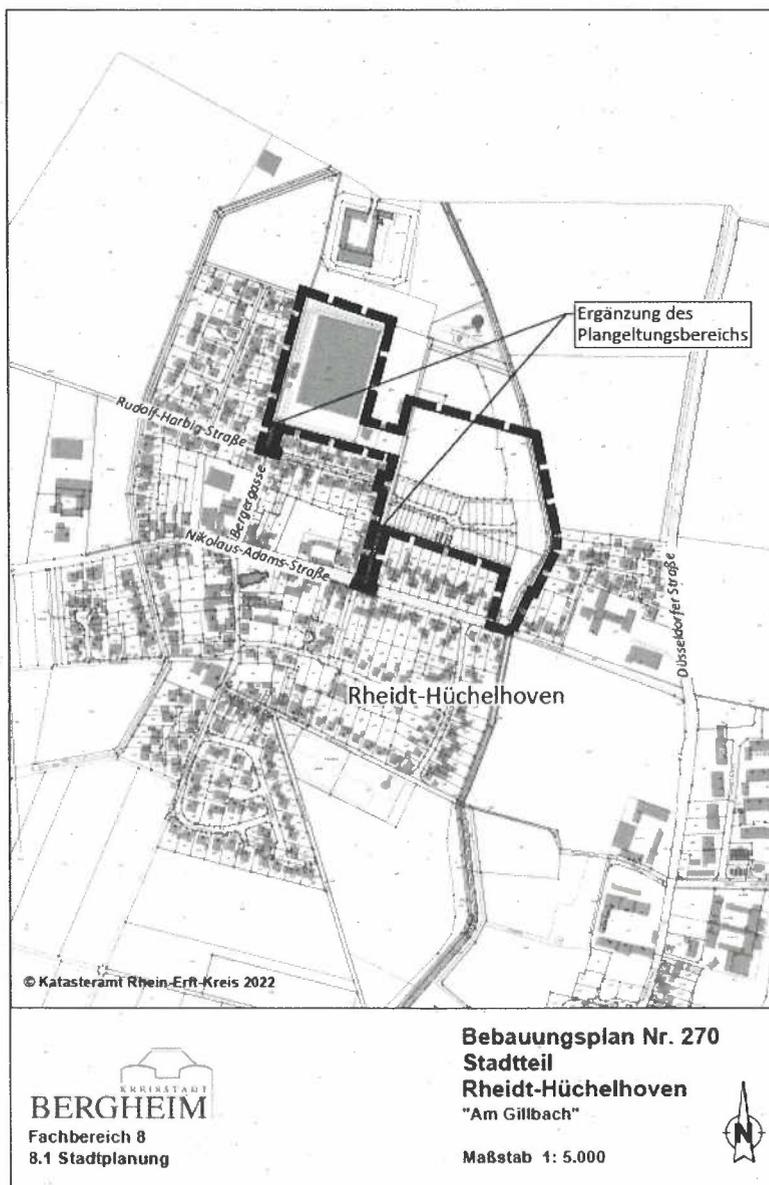
Bergheim, 05.04.2023

In Vertretung

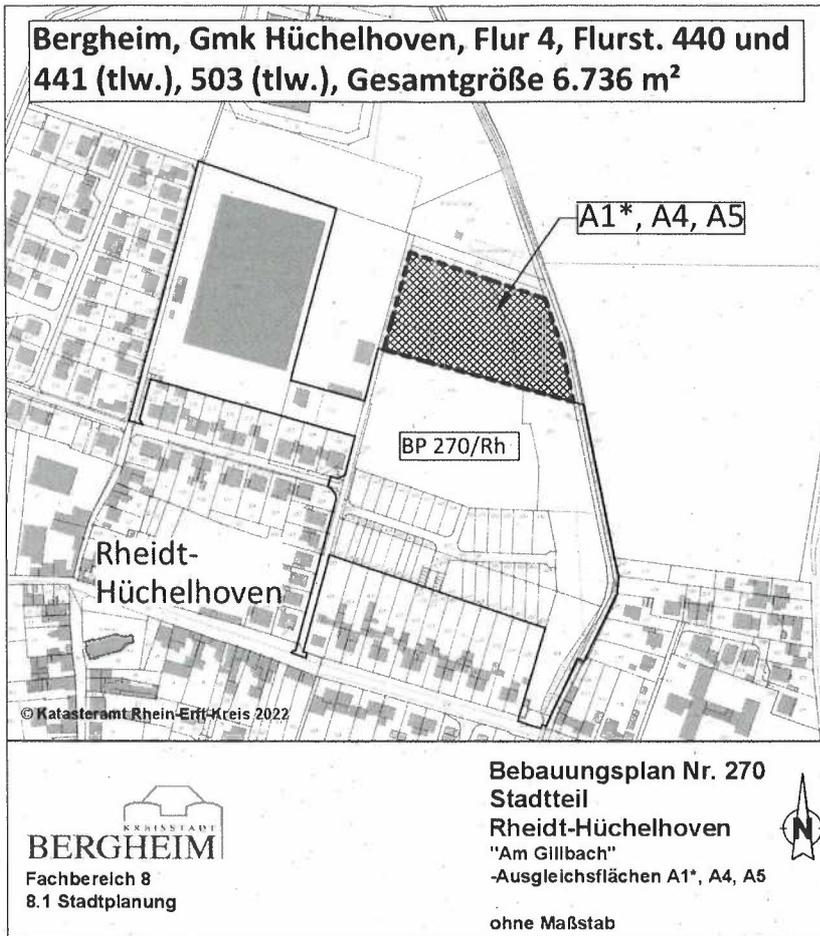


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

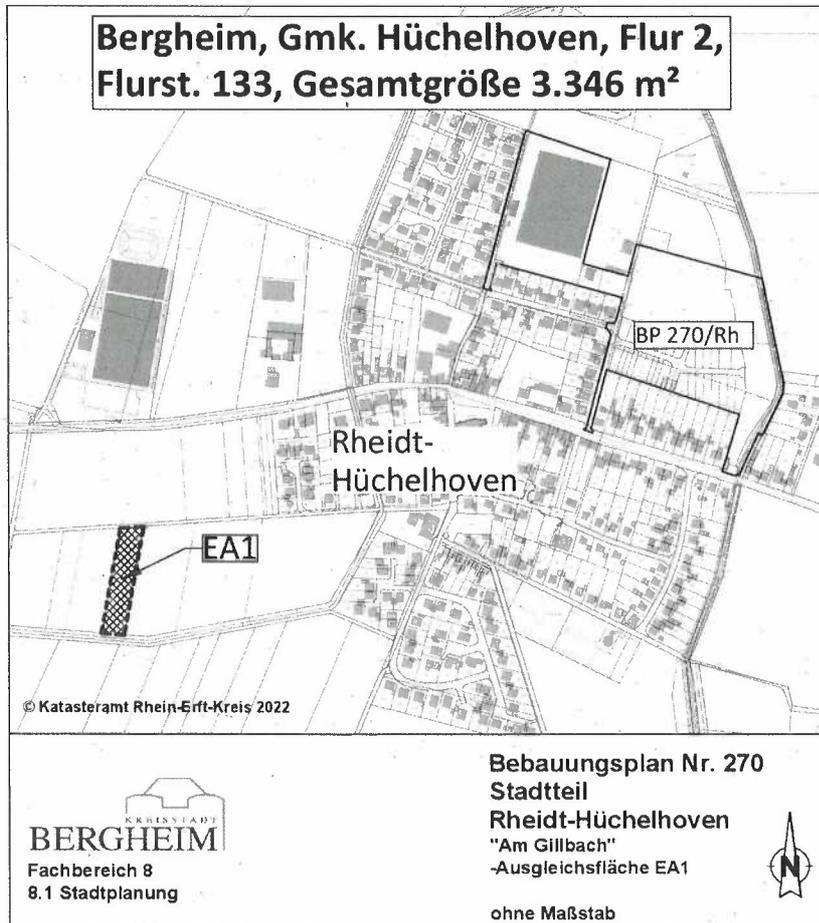
Anlageplan Nr. 1



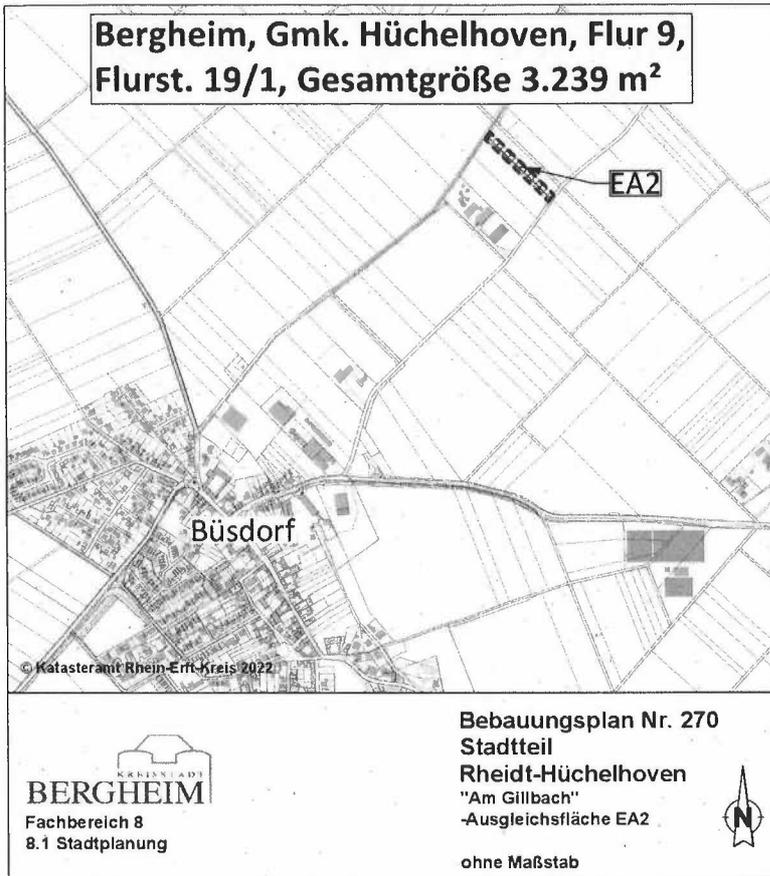
Anlageplan Nr. 2



Anlageplan Nr. 3



Anlageplan Nr. 4



Anlageplan Nr. 5

